Fachverband
Garten-, Landschafts- und
Sportplatzbau Nord e.V.

Ihre Experten für
Garten & Landschaft

Satzung

Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Nord e. V.

SATZUNG
des Fachverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Nord e. V.
in der Fassung vom 21. November 2025

Ihre Experten für Garten & Landschaft

§ 1 - Name und Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss gewerblicher Betriebe des Garten- und Landschaftsbaues und führt den Namen „Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Nord e.V." (im Folgenden kurz „Fachverband" genannt).

2. Sitz des Fachverbandes ist Hamburg. Das Verbandsgebiet ist identisch mit dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg sowie der Metropolregion Hamburg (in Niedersachsen sind das nur die Landkreise Harburg, Stade und Lüneburg).

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 - Zweck des Verbandes

1. Der Fachverband ist die Berufsorganisation des hamburgischen und schleswig-holsteinischen Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues. Zu seinen Aufgaben gehört die Wahrnehmung und Förderung der berufsständischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Erfahrungsaustausch in wirtschaftlichen, betriebsorganisatorischen und technischen Fragen, sowie die Fortbildung und Qualifizierung seiner Mitglieder.

 Er ist sowohl Fach-, als auch Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband.

 Der Verband verpflichtet sich, in der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke die Grundsätze ökologischer, ökonomischer und sozialer Nachhaltigkeit zu wahren. Ziel ist eine kontinuierliche Verbesserung der Nachhaltigkeitsleistung in allen Tätigkeitsbereichen des Verbandes. Der Fachverband setzt sich auch dafür ein, dass das Thema Nachhaltigkeit auf Bundesebene durch Leitlinien formuliert und weiterentwickelt wird.

2. Er vertritt die Interessen seiner ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder gegenüber Behörden, Körperschaften, anderen Vereinen und Verbänden und der Öffentlichkeit. Er setzt sich für die Förderung der Berufsbildung, der Berufsfortbildung und der Gartenkultur in Hamburg und im Land Schleswig-Holstein ein. Dies insbesondere durch folgende Tätigkeiten:
 - Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung für Auszubildende des Garten- und Landschaftsbaus
 - Unterstützung der Betriebe bei der Generierung von Arbeits- und Fachkräften
 - Fortbildungsveranstaltungen für Mitglieder
 - Öffentlichkeitsarbeit und Nachwuchswerbung für Mitglieder z.B. durch Erstellung von Medien und Durchführung von Veranstaltungen und Messen
 - Mitgliederbezogene Rechtsberatung im Rahmen der Haushaltsplanung

3. Der Fachverband ist Tarifvertragspartei im Sinne des Tarifrechts und ist befugt, Tarifverhandlungen zu führen und Tarifabschlüsse zu tätigen.

4. Der Fachverband darf sich weder auf parteipolitischem, noch auf religiösem Gebiet betätigen. Eine wirtschaftliche, d. h. auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ist ihm untersagt.

5. Der Fachverband ist Mitglied des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. (BGL) und u.a. des Wirtschaftsverbandes Gartenbau Norddeutschland e.V. (WvG), der Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V. (UVNord), Die Hamburger Bau- und Ausbauwirtschaft (HBAW).

6. Zur Erfüllung der Verbandszwecke und zur Optimierung seiner Arbeit ist der Fachverband berechtigt, Daten seiner Mitglieder, auch wenn diese personenbezogen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes sind, an das Ausbildungsförderungswerk Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. (AuGaLa), die BAMAKA, den Bundesverband Garten- und Landschaftsbau (BGL), die GaLaBau-Service GmbH (GBS) und seine Schwesterverbände weiterzugeben, z.B. für die Beitragsverwaltung, Kassenführung oder Ausbildungsförderung.
 Auch zu einer Veröffentlichung in Fachmedien, z.B. im Internet und Social Media ist der Fachverband im Rahmen dieser Zweckbindung berechtigt.
 Hierbei ist er an die Datenschutzgrundverordnung gebunden.

§ 3 - Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Fachverbandes gliedern sich in Ordentliche und Außerordentliche Mitglieder, in Fördermitglieder, Seniorenmitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Die Ordentliche Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen, juristischen Personen und anderen handelsgerichtlich eingetragenen Gesellschaften erworben werden, sofern sie Inhaber von Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus sind. Als Betriebe in diesem Sinne gelten Unternehmen oder darin enthaltene wirtschaftlich selbständige Betriebsabteilungen, in denen mit Absicht der Gewinnerzielung ausschließlich oder überwiegend Arbeiten des Garten-, Landschafts- oder Sportplatzbaues für Dritte ausgeführt werden. Zu diesen Betrieben zählen nicht gemeinnützige sozialwirtschaftliche Erwerbsbetriebe, Unterabteilungen von Regiebetrieben sowie solche Betriebe, die sich ohne Gewinnerzielungsabsicht auf dem Gebiet des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues betätigen.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen

 2.1 ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sowie die fachliche Qualifikation. Als solche gilt die bestandene Gärtnermeisterprüfung im Garten- und Landschaftsbau oder Gärtnermeisterprüfung einer anderen Gartenbaufachrichtung nach dreijähriger Tätigkeit im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau gemäß der Verordnung über die Berufsbildung im Gartenbau, eine gleichwertige fachliche Qualifikation oder eine höhere Fachprüfung.

2.2 Für den Erwerb der Mitgliedschaft von juristischen Personen und Gesellschaften gilt Ziffer 2.1. entsprechend.

2.3. Inhaber von Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues, die die obigen Voraussetzungen nicht erfüllen, können die Mitgliedschaft im Fachverband nur dann erwerben, wenn sie ständig mindestens einen Gärtnermeister, Fachgebiet Garten- und Landschaftsbau für mindestens 19,5 Stunden pro Woche im Betrieb beschäftigen. In diesem Falle ist er verpflichtet, den Fachverband unaufgefordert über personelle Veränderungen in diesem Bereich schriftlich zu unterrichten. Der Nachweis, dass ein Gärtnermeister beschäftigt wird, ist jedes Jahr im Januar zu erbringen.

2.4 Ist bei Unternehmen ein Nachweis nach 2.1 oder 2.2 noch nicht möglich, so kann eine Aufnahme als Außerordentliches Mitglied erfolgen. Die Betriebe können in Bezug auf eine ordentliche Mitgliedschaft jederzeit erneut überprüft werden. Während der außerordentlichen Mitgliedschaft haben sie alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, außer der Berechtigung zur Führung des Signums.

2.5 Eine Ausnahme ist zulässig, wenn der Betriebsinhaber eine abgeschlossene Berufsausbildung zum Gärtner, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau, nachweisen kann, der Betrieb mindestens 5 Jahre besteht und fachlich einwandfreie Arbeiten im Garten- und Landschaftsbau auf meisterlichem Niveau gemäß Durchführungsverordnung der Aufnahmeprüfung (§ 3 Ziff. 4) ausgeführt hat. Ein Rechtsanspruch ist ausgeschlossen.

3. Die Fördermitgliedschaft im Fachverband kann von Einzelpersonen, Firmen, Vereinigungen, Wirtschaftsorganisationen und anderen Einrichtungen erworben werden, die im Interesse des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues tätig und soweit sie rechtsfähig sind. Einzelpersonen oder Firmen, die eine Ordentliche oder Außerordentliche Mitgliedschaft erwerben könnten, können keine Fördermitgliedschaft erwerben. Über die Aufnahme und die Beitragshöhe entscheidet das Präsidium durch Mehrheitsbeschluss.

4. Der Antrag um Aufnahme als Mitglied muss schriftlich unter Nachweis der Anmeldung des Unternehmens bzw. der Betriebsabteilung bei der zuständigen Behörde (Gewerbeanmeldung) und der Berufsgenossenschaft (SVLFG) an das Präsidium des Fachverbandes gerichtet sein, der über die Aufnahme entscheidet. Die Voraussetzungen für die Aufnahme sind in der Durchführungsverordnung geregelt. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist innerhalb eines Monats die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Beschwerde ist endgültig.

5. Mitglieder, die ihr Unternehmen abgegeben haben und nicht mehr selbständig sind, können auf Antrag als „Seniorenmitglied“ weiterhin Mitglied des Fachverbandes sein. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind nicht stimmberechtigt. Über die Aufnahme und die Beitragshöhe entscheidet das Präsidium durch Mehrheitsbeschluss.

6. Persönlichkeiten, die sich besondere Dienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind ordentliches Mitglied, aber nicht stimmberechtigt. Sie zahlen keinen Beitrag.

7. Ein Präsident / Vorsitzender, der langjährig für den Fachverband tätig war und sich in besonderer Weise um den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau in HH und S.-H. bzw. die Ziele des Fachverbandes verdient gemacht hat, kann zum Ehrenpräsidenten ernannt werden, wenn er nach seiner Amtszeit als Präsident im Fachverband kein weiteres Amt mehr im Fachverband bekleidet. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Ehrenpräsident kann als Gast zu den Präsidiumssitzungen des Fachverbandes eingeladen werden. Er hat bei Bedarf eine beratende Funktion, allerdings kein Stimmrecht im Präsidium. Dem Ehrenpräsidenten können mit dessen Zustimmung einzelne Aufgaben vom Präsidium übertragen werden. Reisekosten, die dem Ehrenpräsidenten im Zusammenhang mit seinen Aufgaben entstehen, werden ihm entsprechend der für die Präsidiumsmitglieder geltenden Regelung erstattet.

8. Mit der Ordentlichen Mitgliedschaft wird die Berechtigung zur Führung des Signums des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues erworben.

§ 4 - Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

 1.1. durch Tod des Mitgliedes

 1.2. durch Ausschluss aus dem Verband

 1.3. durch Austrittserklärung des Mitgliedes

 1.4. durch Auflösung des Geschäftsbetriebes des Mitgliedes

 1.5. mit dem rechtskräftigen Verlust der Amtsfähigkeit des Mitgliedes

 1.6. mit der Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse über das Vermögen des Mitgliedes.

2. Ausscheidende Mitglieder sind zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr, in das der Zeitpunkt des Ausscheidens fällt, verpflichtet. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen verloren.

§ 5 - Austritt

1. Der Austritt aus dem Fachverband kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist spätestens zum 30. Juni des laufenden Jahres durch Brief oder E-Mail an das Präsidium des Fachverbandes zu erklären.

2. Die Fördermitgliedschaft kann nur mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Ausscheidende Mitglieder sind zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

§ 6 - Ausschluss

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

 1.1. trotz Mahnung länger als 6 Monate seinen Verpflichtungen zur Beitragszahlung nicht nachgekommen ist;

 1.2. die Tätigkeit des Fachverbandes behindert, sein Ansehen schädigt oder gegen die Berufsehre verstößt;

 1.3. wenn über ein Mitglied Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft abgelehnt worden wäre;

 1.4. wenn Bedingungen, die für die Aufnahme unerlässlich sind, nachträglich entfallen.

2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium des Fachverbandes. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 7 - Beiträge

1. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung jährlich durch die Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt.

2. Im Falle besonderer dem Fachverband erwachsener Ausgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung außerordentlicher Beiträge beschließen.

3. Für die Dauer der Mitgliedschaft ermächtigt jedes Mitglied die Sozialversicherung, Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, der Geschäftsstelle des Fachverbandes für die Beitragsberechnung den Jahresarbeitswert seines Unternehmens bekanntzugeben.

4. Beiträge für die Förder- und Seniorenmitglieder setzt das Präsidium fest.

§ 8 - Rechte der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht,

 1.1. die Einrichtungen des Fachverbandes nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Organe des Fachverbandes in Anspruch zu nehmen;

 1.2. nach Maßgabe der Satzung ihre Stimme abzugeben; eine Stimmrechtsübertragung ist durch schriftliche Bevollmächtigung im Ausnahmefall möglich. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Ausübung

des Stimmrechts in Textform anzuzeigen. Ein Mitglied darf maximal 3 Stimmen übertragen bekommen;

1.3. Anträge an die Organe des Fachverbandes zu richten;

1.4. gegen die Beschlüsse des Präsidiums bei der Mitgliederversammlung Einspruch einzulegen und
1.5. an den Haushaltsberatungen teilzunehmen;

1.6. das als Waren- und Dienstleistungsmarke eingetragene Signum der Arbeitsgemeinschaft Qualitätsförderung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. (ARGE) zu führen;

1.7. in Funktionen des Verbandes gewählt zu werden.

2. Alle außerordentlichen Mitglieder haben das Recht,

2.1. die Einrichtungen des Fachverbandes nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Organe des Fachverbandes in Anspruch zu nehmen;

2.2. nach Maßgabe der Satzung ihre Stimme abzugeben, ohne selbst in das Präsidium wählbar zu sein. Das Stimmrecht besteht nicht für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Verbandes;

2.3. Anträge an die Organe des Fachverbandes zu richten;

2.4. gegen die Beschlüsse des Präsidiums bei der Mitgliederversammlung Einspruch einzulegen und

2.5. an den Haushaltsberatungen teilzunehmen.

3. Alle Fördermitglieder Mitglieder haben das Recht,

3.1. die Einrichtungen des Fachverbandes nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Organe des Fachverbandes in Anspruch zu nehmen;

3.2. das Signum der Arbeitsgemeinschaft Qualitätsförderung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. (ARGE) ausschließlich in Verbindung mit dem Zusatz „Partner des Fachverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Nord e.V.“ zu führen.

§ 9 - Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 1.1. an den Zielen und Aufgaben des Fachverbandes mitzuarbeiten;

 1.2. die Beschlüsse der Organe des Fachverbandes als verbindlich anzuerkennen und

1.3. die festgelegten Mitgliedsbeiträge gemäß gültiger Beitragsordnung zu leisten;

1.4. über alle vertraulichen Angelegenheiten aus der Verbandsarbeit nach außen unbedingt Stillschweigen zu bewahren, auch nach Austritt;

1.5. jede Änderung in der Firma sowie in der Person des Inhabers, Teilhabers oder verantwortlichen Leiters des Betriebes durch Anzeige dem Präsidium des Verbandes bekannt zu geben.

2. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften einzuhalten

§ 10 - Organe

Organe des Fachverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium,
3. der Präsident,
4. der Vizepräsident.

§ 11 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fachverbandes. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Präsidiums einberufen werden. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder ist in jedem Falle eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich oder per E-Mail vom Präsidenten des Fachverbandes unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung kann auch virtuell durchgeführt werden.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ausgenommen hiervon ist die Beschlussfassung unter § 12 Abs. 1.10 und 1.12

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied gemäß § 8 der gültigen Satzung eine Stimme. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Anträge an die Mitgliederversammlung sind 7 Tage vorher schriftlich beim Präsidium des Fachverbandes einzureichen.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 12 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

 1.1. Entgegennahme des Jahresberichtes,

 1.2. Abnahme der Jahresrechnung,

 1.3. Abnahme der Haushaltsplanung,

 1.4. Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung,

 1.5. Wahl des Präsidiums,

 1.6. Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,

 1.7. Wahl der Kassenprüfer, deren Amtszeit 2 Jahre dauert,

 1.8. Beschlussfassung über die Beitragsordnung,

 1.9. Beschlussfassung über eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlich zulässigen Pauschalen (§ 3 Nr. 26a EstG),

 1.10. Wahl von Mitgliedern für Sonderausschüsse,

 1.11. Beschlussfassung über eingegangene Anträge,

 1.12. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,

 1.13. Auslosung von Verbandsbesuchen (Regelung über gesonderte Durchführungsbestimmung),

 1.14. Beschlussfassung über die Auflösung / Verschmelzung des Fachverbandes und die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 13 - Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und bis zu 12 Präsidiumsmitgliedern. Die Besetzung sollte nach Möglichkeit paritätisch aus beiden Bundesländern erfolgen. Das Präsidium kann bis zu 3 Beisitzer bestimmen.

2. Der **Präsident** des Fachverbandes oder im Verhinderungsfall der **Vizepräsident** vertreten den Fachverband gerichtlich und außergerichtlich und sind **Vorstand im Sinne des § 26 BGB**.

 2.1. Der Präsident und der Vizepräsident sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

 2.2. Im Innenverhältnis vertritt der Vizepräsident den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung.

 2.3. Der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium und in der Mitgliederversammlung.

 2.4. Der Präsident bleibt auch über die Amtszeit hinaus so lange im Amt, bis eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt. Dies muss jedoch innerhalb des Geschäftsjahres erfolgen, in dem die Amtszeit endet.

3. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte einen Schatzmeister.

4. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahre gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl. Jedes Mitglied bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die ununterbrochene Amtszeit eines Präsidiumsmitglieds darf insgesamt 12 Jahre nicht überschreiten.

5. Um einen gleichzeitigen Wechsel sämtlicher Präsidiumsmitglieder zu vermeiden, erfolgt die Wahl des Präsidiums in drei Gruppen:
 - Gruppe A: der Präsident sowie vier weitere Präsidiumsmitglieder,
 - Gruppe B: der stellvertretende Präsident sowie vier weitere Präsidiumsmitglieder,
 - Gruppe C: vier weitere Präsidiumsmitglieder.

 5.1 Die Wahl erfolgt jährlich in der Weise, dass jeweils nur eine Gruppe zur Wahl steht. Die Reihenfolge bestimmt sich wie unter § 13 Nr. 4 dargestellt.

 5.2 Zur erstmaligen Herstellung der Staffelung werden bei der 1. Wahl nach Inkrafttreten dieser Regelung die Amtszeiten wie folgt festgelegt:
 - Gruppe A wird für 3 Jahre gewählt,
 - Gruppe B wird für 2 Jahre gewählt,
 - Gruppe C gilt für ein Jahr gewählt.

 Danach beträgt die Amtszeit sämtlicher Präsidiumsmitglieder 3 Jahre

6. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen.

7. Alle Präsidiumsmitglieder scheiden mit Vollendung des 67. Lebensjahres, zum Ende ihrer Wahlperiode, aus.

8. Für ihre Tätigkeiten in den Diensten des Vereins dürfen die Präsidiumsmitglieder eine Entschädigung erhalten.

9. Die Amtszeit des Präsidenten wird auf maximal 9 Jahre festgelegt, so dass noch zweimal eine Wiederwahl möglich ist. Danach ist die Amtszeit als Präsident beendet. Im Ausnahmefall kann die Amtszeit zweimal für je 1 Jahr verlängert werden. Es besteht die Möglichkeit, weiterhin als Beisitzer im Präsidium mitzuarbeiten.

10. Das Präsidium soll in der Regel vierteljährlich mindestens einmal durch den Präsidenten unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen schriftlich oder per E-Mail eingeladen werden.

11. In besonderen Fällen kann das Präsidium telefonisch oder per E-Mail einberufen werden.
Der Präsident ist verpflichtet, das Präsidium unter Wahrung der o. a. Frist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt.

11. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören:

 11.1. Beschlussfassung in allen wichtigen Angelegenheiten, die sich aus der Arbeit des Fachverbandes ergeben und die nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden;

 11.2. Beschlussfassung über die praktische Ausgestaltung der Aufwandsentschädigung der Präsidiumsmitglieder (z.B. Auszahlung, Abrechnung);

 11.3. Einstellung und Entlassung der Angestellten der Geschäftsstelle und deren Überwachung;

 11.4. Bestellung, Beschäftigung, Überwachung und gegebenenfalls Abberufung der Geschäftsführung sowie Festlegung seiner Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten;

 11.5. die vorläufige Beschlussfassung in allen Fällen, in denen eine rechtzeitige Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht herbeigeführt werden kann. Diese Beschlüsse sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

12. Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Präsidiumsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

13. Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren und in der nächsten Präsidiumssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

14. Die Mitglieder des Präsidiums sind zur Verschwiegenheit über interne Vorgänge, alle ihnen in ihrer Eigenschaft als Präsidiumsmitglieder zur Kenntnis gekommenen Verbandsangelegenheiten und Tatsachen, die sich den Umständen nach als vertraulich zu behandeln darstellen, verpflichtet. Sie haben den Mitgliedern von Ausschüssen diese Verpflichtung ebenfalls aufzuerlegen und dem Geschäftsführer mit der Maßgabe, dass er auch das Personal des Fachverbandes zu dieser Verschwiegenheit verpflichtet.

16. Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlich zulässigen Pauschalen (§ 3 Nr. 26a EstG) beschließen.

§ 14 - Wahlen

1. Alle Wahlen sind geheim durchzuführen.

2. Mit Zustimmung der Mehrheit kann die Wahl auch durch Handzeichen erfolgen.

3. Zur Wahl des Präsidenten des Fachverbandes ist die absolute Mehrheit erforderlich. Wird sie im ersten Wahlgang nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

§ 15 - Sonderausschüsse

Für bestimmte Aufgaben können ständige Ausschüsse oder Ausschüsse für besondere, zeitlich begrenzte Angelegenheiten gebildet werden.

§ 16 – Geschäftsführung

1. Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Fachverbandes werden der Geschäftsstelle übertragen.

2. Das Präsidium bestellt die Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung arbeitet nach den Anweisungen des Präsidiums und ist diesem gegenüber allein verantwortlich.

3. Der Geschäftsführer führt die Dienstaufsicht über das Personal des Fachverbandes.

4. Der Geschäftsführer vertritt den Fachverband als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Der Geschäftsführer kann die Vertretung allein ausüben.

5. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums, der FGL-Gremien und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Der Geschäftsführer hat Vollmacht, den Fachverband im Rahmen der vom Vorstand abgesteckten Richtlinien zu vertreten.

6. Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dies sind solche, die in regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und zugleich nach Größe und Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft des Fachverbandes von sachlich geringerer Bedeutung sind. Im Übrigen ist der Geschäftsführer zum Abschluss von Geschäften nur berechtigt, soweit diese sich im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans bewegen.

§ 17 - Satzungsänderung

Eine Änderung der Fachverbandssatzung kann die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Satzungsänderungen sind vom Präsidium zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden und – soweit gesetzlich erforderlich – notariell zu beglaubigen. Die Satzungsänderung muss Gegenstand der Tagesordnung sein.

§ 18 - Auflösung / Verschmelzung des Fachverbandes

Zur Auflösung / Verschmelzung des Fachverbandes ist die 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Auflösung muss in der Tagesordnung angekündigt werden. Die Abstimmung über die Fachverbandsauflösung ist geheim durchzuführen. Über ein bei der Auflösung noch vorhandenes Vereinsvermögen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 19 -Schlussbestimmung

Personenbezogene Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Auf die durchgängige geschlechtsneutrale Formulierung wurde verzichtet ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

§ 20 – Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Fachverbandes ist Hamburg – soweit gesetzlich zulässig.

§ 21 - Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Fachverbandes am 21.11.2025 in Norderstedt beschlossen. Eingetragen beim Amtsgericht Hamburg am 20.07.2026